



4.2.1.2. Zu spezifischen für die Untersuchungsarbeit des MfS
bedeutungsvollen rechtlichen Problemstellungen im
Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen

Die StPO enthält Bestimmungen, die unter dem Aspekt der Sicherung wahrer Zeugenaussagen bedeutsam sind und bei der Festlegung und Durchführung von Zeugenvernehmungen zugrundegelegt werden müssen. Das sind die Regelungen über die staatsbürgerliche Pflicht der Zeugen zur Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit in Verbindung mit der Androhung strafrechtlicher Folgen im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Aussagen (§§ 25 und 32 StPO) sowie über die Aussageverweigerungsrechte gem. §§ 26 und 27 StPO. Daraus ergeben sich in der Untersuchungsarbeit des MfS auf Grund der Deliktsspezifika häufig rechtliche Problemstellungen, die im folgenden und unter Hervorhebung der daraus resultierenden praktischen Konsequenzen dargestellt werden sollen.

Rechtliche Konsequenzen aus dem Verhältnis von Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, Aussageverweigerungsrechten der Zeugen und der Anzeigepflicht gemäß § 225 StGB für die Durchführung von Zeugenvernehmungen:

§ 25 StPO bestimmt, daß der Zeuge zur wahrheitsgemäßen Aussage gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen verpflichtet ist.

Die staatsbürgerliche Pflicht zur wahrheitsgemäßen Zeugenaussage wird vom sozialistischen Strafverfahrensrecht als verbindlich geregelt. Unter den in den §§ 26 und 27 StPO geregelten Voraussetzungen wird jenen Zeugen, die auf Grund familiärer Bindungen bzw. moralischer oder beruflicher Verpflichtungen durch die staatliche Forderung einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage in Konfliktsituationen geraten können bzw. die sich selbst durch die wahrheitsgemäße Zeugenaussage die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würden, das Recht eingeräumt, die Zeugenaussage zu verweigern. In bezug auf solche Fälle, in denen nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist, ist dieses Recht